

1 **Privatisierung der Studentenwerke**

2 **Präambel**

3 Studentenwerke und sonstige (universitäre) Serviceeinrichtungen sind in öffentlicher Hand. So ist im
4 Art. 88 des bayerischen Hochschulgesetzes definiert: „Aufgaben der Studentenwerke sind die
5 wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der staatlichen Hochschulen,
6 insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den
7 Betrieb von Studentenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie die
8 Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich.“

9 Durch das bayerische Hochschulgesetz wird ferner privatwirtschaftliches Engagement auf dem
10 Hochschulgelände ausgeschlossen. Dadurch kann kein Wettbewerb um Dienstleistungen stattfinden
11 und die Studenten haben nur begrenzt Wahlmöglichkeiten, außerdem werden sie durch
12 Zwangsbeiträge belastet und so in ihrer finanziellen Freiheit eingeschränkt.

13 Daher fordert die Liberale Hochschulgruppe Bayern, die Privatisierung der Studentenwerke, die
14 Integration der Beratungsangebote, soweit sinnvoll, in den Hochschulbetrieb und die Ausschreibung
15 der anderen Dienstleistungen der Studentenwerke. Anderslautende Beschlüsse werden hiermit
16 ungültig.

17 **Art. 1 Privatisierung der Studentenwerke**

18 Die Privatisierung der Studentenwerke soll mittelfristig umgesetzt werden. Dabei sind aus Sicht der
19 LHG zwei Wege möglich:

20 Erstens kann die Universität mit den Studentenwerken eine Übergangsphase erarbeiten, an deren
21 Ende die Privatisierung des Studentenwerkes steht. Hierbei ist intendiert, dass das Studentenwerk als
22 Ganzes erhalten bleibt. Besonders bei sehr großen Einrichtungen können so Synergieeffekte erzielt
23 werden.

24 Zweitens können aber auch die einzelnen Einrichtungen an den jeweils höchstbietenden Investor
25 veräußert werden. In diesem Modell kann ein tatsächlicher Wettbewerb zwischen den
26 verschiedenen Anbietern auf dem Campusgelände entstehen – was zu einem breiteren Angebot für
27 die Studenten beiträgt.

28 **Art. 2 Rahmenordnung**

29 Um Monopolbildungen und steigende Preise für die Studenten zu verhindern, ist eine klare
30 Rahmenordnung notwendig.

31 Ferner sollen sich die Investoren einer Qualitätskontrolle unterziehen und ein System zur
32 Qualitätssicherung implementieren. Die bayerischen Hochschulen gestatten es zudem privaten
33 Investoren, auf Hochschulgelände vermehrt Wohnheime zu errichten

34 **Art. 3 Umsetzung**

35 Die Hochschulautonomie soll von diesem Antrag nicht in Zweifel gezogen werden. Alle Maßnahmen
36 zur Umsetzung sind von den Betroffenen vor Ort abzustimmen und umzusetzen.